

iiiistituten im Territorium zusammen, nehmen Einfluß auf die Entwicklung des Zweigstellennetzes und die Öffnungszeiten der Geldinstitute und nutzen die Ergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Finanzkontrolle.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus Abführungen der unterstellten Betriebe, Steuern und Abgaben, anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen des Rates und der ihm unterstellten Einrichtungen sowie aus dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen des Haushaltes des Bezirkes. Der Kreistag entscheidet über die Anteile der Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. den Einnahmen des Haushaltes des Bezirkes, die dem Kreis entsprechend dem Beschluß des Bezirkstages zustehen.

(3) Der Kreistag und der Rat des Kreises haben die finanziellen Mittel effektiv unter Einhaltung der festgelegten Höchstbegrenzungen und Zweckbindungen zur Finanzierung der planmäßigen Aufgaben einzusetzen. Im Interesse der rationellen Lösung der beschlossenen Aufgaben können im Verlaufe der Plandurchführung nicht verbrauchte finanzielle Mittel unter Beachtung der festgelegten Zweckbindung zwischen den Räten der Städte und Gemeinden mit deren Zustimmung umverteilt werden.

(4) Aus Mehreinnahmen und nicht verbrauchten Mitteln, die aus effektiver Wirtschaftstätigkeit und Haushaltsdurchführung resultieren, wird nach Abführung der dem zentralen Haushalt zustehenden Mittel und Sicherung der geplanten Kassenbestände der Fonds der Volksvertretung gebildet. Über seine Verwendung entscheidet der Kreistag.

§42

Preisbildung und Preiskontrolle

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind im Rahmen der ihnen durch staatliche Entscheidung übertragenen Befugnisse dafür verantwortlich, daß bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Preise und Entgelte für Erzeugnisse und Leistungen die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

(2) Der Rat des Kreises ist berechtigt, in den Betrieben und Einrichtungen die Industrie-, Agrar-, Bau- und Verbraucherpreise sowie die Verkehrstarife zu kontrollieren. Dabei arbeitet er mit den Preisaktivs der Kombinate, Betriebe, Städte und Gemeinden zusammen und sichert die Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Ergebnisse der Kosten- und Preisarbeit regelmäßig auszuwerten. Er beschließt Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Kosten- und Preisarbeit im eigenen Verantwortungsbereich. Er ist berechtigt, den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu erteilen.

§43

örtliche Versorgungswirtschaft, Sekundärrohstoff Wirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden und den ihnen nicht unterstellten Dienstleistungskombinaten und -betrieben, daß der Bedarf der Bevölkerung und gesellschaftlicher Bedarfsträger an Dienstleistungen mit hoher Effektivität und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene gedeckt wird.

(2) Der Rat des Kreises sichert die Leitung und Planung der ihm unterstellten Dienstleistungskombinate und -betriebe. Er ist berechtigt, von den Direktoren der Industrievertriebe und der Betriebe der bezirksgeliteten Dienstleistungskombinate Rechenschaft über die Erfüllung der im Plan für ihr Territorium festgelegten Aufgaben zu verlangen und Auflagen zu ihrer Realisierung, insbesondere zur Erweiterung des Annahmestellennetzes und des Umfangs der Dienstleistungsarten zu erteilen.

(3) Der Rat des Kreises ist für die Müll- und Fäkalienabfuhr in seinem Territorium und in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden für eine geordnete Mülldeponie verantwortlich.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises haben das planmäßige Aufkommen an Sekundärrohstoffen aus den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie aus Haushalten der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Rat des Kreises unterstützt die Betriebe der Erfassungs- und Aufbereitungskombinate bei der Entwicklung des Annahmestellennetzes und entscheidet über den Einsatz gewerblicher Sammler. Der Kreistag und der Rat des Kreises sind berechtigt, von den Leitern der im Kreis bestehenden Betriebsteile der Erfassungs- und Aufbereitungskombinate Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.

§44

Handel und Versorgung

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern verantwortlich und legen in der Kreisversorgungskonzeption notwendige Aufgaben fest. Sie sichern in enger Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung beteiligten Organen, Betrieben und Genossenschaften die planmäßige Bereitstellung der Warenfonds für die Frischwaren des täglichen Bedarfs einschließlich Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und gewährleisten einen hohen Grad der Eigenversorgung. Der Rat des Kreises trifft Festlegungen zur Verbesserung der Versorgungsleistungen durch Nutzung territorialer Reserven, zur Erhöhung der Verkaufs- und Gaststättenkultur, zur Entwicklung der Arbeiterversorgung, der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung, handelstypischer Kundendienste und Dienstleistungen sowie zur Versorgung mit Baustoffen.

(2) Der Rat des Kreises beschließt in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden langfristige Maßnahmen für die Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels, der Gaststätten, Hotels und Pensionen sowie zur Gestaltung von Märkten. Er bestätigt Rationalisierungsmaßnahmen zur Sicherung der geplanten Versorgungsleistungen im Kreis. Er legt Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung sowie für den Einkauf von Obst und Gemüse fest. Er trifft Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Leistungen der privaten Einzelhändler und Gastwirte sowie des Kommissionshandels.

(3) Die an der Versorgung beteiligten Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben ihre Pläne auf Verlangen des Rates des Kreises mit ihm abzustimmen und über die Durchführung der Pläne und Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung vor dem Kreistag und dem Rat des Kreises Rechenschaft zu legen. Die Berufung der Leiter der Betriebe und Betriebsteile des Handels bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

§45

Bauwesen, Städtebau und Architektur

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die Erfüllung der dem Kreis übertragenen Aufgaben zur Realisierung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohngebäuden und Gebäuden für gesellschaftliche Zwecke verantwortlich. Sie erarbeiten auf der Grundlage territorialer Analysen die langfristige Konzeption für den Wohnungsbau einschließlich der Bestimmung der effektivsten Proportionen von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung. Der Rat des Kreises gewährleistet die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus im Kreis, insbesondere an innerstädtischen Standorten und deren städtebaulich-architektonische Gestaltung. Er fördert den genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbau im Rahmen der geplanten Entwicklung.